

§ 19 Gesamtnote und Rangliste

(1) ¹Die Gesamtnote wird aus den Noten des Sprachtests, des Grundfähigkeitstests, des Einstellungsgesprächs und der Gruppendiskussion gebildet. ²Die Summe der Einzelnoten, geteilt durch vier, ergibt die Gesamtnote. ³§ 17 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Einstellungsbehörde erstellt aus den Bewerbungen für den jeweiligen Einstellungstermin eine Rangliste, in der die Bewerber und Bewerberinnen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen, in der Reihenfolge ihrer Gesamtnoten der Einstellungsprüfung aufgeführt sind. ²Platzziffern werden nicht festgesetzt.